

P.b.b. Verlagspostamt
1200 Wien
380170W95U



Verlautbarungsblatt

der



A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 25. Jänner 2002

1. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 1. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 94/2002**
- 2. Staatsaufsicht gemäß § 25 AMA-Gesetz; Bestellung Dr. Eleonore Dietersdorfer zur Staatskommissarin der Agrarmarkt Austria**

Nr. 1.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 94/2002

Nr. 1.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 94/2002

1.) Einleitung

Die Europäische Gemeinschaft gewährt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 eine finanzielle Unterstützung für Programme zur Absatzförderung und Information bestimmter Agrarprodukte im Binnenmarkt. Die Verordnung (EG) Nr. 94/2002 der Kommission vom 18. Januar 2002 enthält die entsprechenden Durchführungsvorschriften.

2.) Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Branchen- und Dachverbände mit Sitz in der Gemeinschaft.

Beteiligen sich mehrere Verbände unterschiedlicher Mitgliedsstaaten an einem Programm, so müssen die Programme mit den Leistungsverzeichnissen aller beteiligten Mitgliedsstaaten abgestimmt werden.

3.) Finanzielle Beteiligung

Gemäß Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 beträgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft 50 % der tatsächlichen Kosten des Programms. 30 % dieser Kosten hat jedenfalls der einreichende Branchen- oder Dachverband selbst zu tragen.

Die gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 und Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 vorgesehene 20 %-ige Beteiligung der Mitgliedsländer kann derzeit aus dem Bundesbudget nicht gewährt werden (BMLFUW GZ 30.910/2-III/10/02 vom 18.01.2002). Sofern daher eine entsprechende Finanzierung weder aus Landesmitteln noch aus anderen steuerähnlichen Einnahmen möglich ist, müsste auch dieser Finanzierungsanteil vom jeweiligen Branchen- oder Dachverband selbst getragen werden. Dies bedarf allerdings einer eigenen Zustimmung nach Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000.

4.) Antragsfrist:

Programme sind spätestens am 14. März 2002, 24.00 Uhr, in deutscher Sprache bei der unter Pkt. 8 genannten zuständigen nationalen Stelle einzureichen.

Die Anträge haben insbesondere zu enthalten:

- Zielvorgaben
- Hauptzielgruppen
- Wichtigste Instrumente der Maßnahme (z.B. Teilnahme an Messen, Schaltung von Inseraten etc....)
- Laufzeit des Programms
- Kostenvoranschlag
- Durchführende Stelle

Nr. 1.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 94/2002

5.) Gegenstand der Programme:

Für folgende Erzeugnisse können Informations- und/oder Absatzförderungsprogramme eingereicht werden:

a.) Themen:

- Information über die geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.), die geschützten geographischen Angaben (g.g.A.), die garantiert traditionellen Spezialitäten (g.t.S.) und die hierzu in den Agrarvorschriften vorgesehenen grafischen Symbole
- Information über Methoden des ökologischen Landbaus
- Information über landwirtschaftliche Produktionssysteme zur Herkunftssicherung und Etikettierung der Erzeugnisse
- Information über Lebensmittelqualität und –sicherheit sowie über ernährungswissenschaftliche und gesundheitliche Aspekte

b.) Produkte

- Milcherzeugnisse
- Qualitätsweine b.A., Tafelweine mit geographischer Angabe
- frisches Obst und Gemüse
- Verarbeitungszeugnisse aus Obst und Gemüse
- lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

Für nähere Informationen zu den einzelnen Programmen siehe Anhang I und Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 94/2002. Der Anhang III wird in Kürze um die noch fehlenden Leitlinien für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels ergänzt werden.

6.) Auswahl- und Zuschlagskriterien

- Übereinstimmung des vorgeschlagenen Programms mit den Zielen des Anhangs III der Verordnung
- Anzahl der durch das Programm beteiligten Mitgliedsstaaten
- Reichweite des Programms
- Der erwartete Nutzen in Vergleich zu den Kosten
- Kompetenz, Effizienz und Repräsentanz des beantragenden Verbandes

7.) Weitere Informationen:

Die Verordnungen sind im Internet (<http://europa.eu.int/eur-lex/de>) abrufbar.

Über Wunsch können diese Verordnungen auch bei den zuständigen nationalen Stellen angefordert werden.

Nr. 1.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 94/2002

8.) Zuständige nationale Stellen:

a.) Für Milcherzeugnisse:

Agrarmarkt Austria, GB III, Abt. 6
Dresdner Straße 70
1200 Wien
Ansprechperson: DI Birgit Weber
Tel.: 01/33151 - 319
Fax: 01/33151 - 396
Email: Birgit.Weber@ama.bmlf.gv.at

b.) Für frisches Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, Methoden des ökologischen Landbaus:

Agrarmarkt Austria, GB II, Abt. 4
Dresdner Straße 70
1200 Wien
Ansprechperson: Fr. Michaela Pichler
Tel.: 01/33151 - 241
Fax: 01/33151 - 298
Email: Michaela.Pichler@ama.bmlf.gv.at

c.) Für Wein

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion III/8
Stubenring 1
1012 Wien
Ansprechperson: Fr. Angelika Reiser
Tel.: 01/71100 - 2815
Fax.: 01/71100 - 2725
Email: Angelika.Reiser@bmlfuw.gv.at

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 2.

Staatsaufsicht gemäß § 25 AMA-Gesetz;

Bestellung Dr. Eleonore Dietersdorfer zur Staatskommissärin der Agrarmarkt Austria

Nr. 2.

Staatsaufsicht gemäß § 25 AMA-Gesetz;

Bestellung Dr. Eleonore Dietersdorfer zur Staatskommissärin der Agrarmarkt Austria

Der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft brachte mit GZ 03196/72-Pr.B4/01 vom 12.12.2001 zur Kenntniss, dass er Frau Dr. Eleonore Dietersdorfer ab 1. Jänner 2002 gemäß § 25 AMA-Gesetz, BGBl.Nr. 376/1992 i.d.g.F., mit der Staatsaufsicht für die Bereiche Finanzen, Personal und Verwaltung betraut hat.

